Beschlussvorlage

| Abteilung/Amt | Bauamt | Nummer | 2022/244 |
|----------------|---------------------|--------|------------|
| Sachbearbeiter | Frau Meißner | Datum | 29.11.2022 |
| Aktenzeichen | SG 30/I-6024-106/22 | | |

| Beratungsfolge | Sitzungstag | Status |
|--|-------------|------------|
| Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss | 06.12.2022 | öffentlich |

Bauantrag über Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 260/28, Gemarkung Unterzettlitz (Sonnenblumenring 9, Bad Staffelstein)

Sachverhalt / Rechtslage

Ein Bauantrag über Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 260/28, Gemarkung Unterzettlitz (Sonnenblumenring 9, Bad Staffelstein), wurde eingereicht.

Das Wohnhaus soll in zweigeschossiger Bauweise, mit Unterkellerung und einem 10° geneigtem Walmdach errichtet werden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Unterer Grasiger Weg" und entspricht den darin enthaltenen Festsetzungen. Daher wurde seitens des Bauherren ein Genehmigungsfreistellungsverfahren (Art. 58 Abs. 1 BayBO) beantragt. Da alle Tatbestände des Art. 58 Abs. 1 und 2 BayBO (kein Sonderbau, entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, Erschließung gesichert) erfüllt sind, kann dem Antrag stattgegeben werden. Die Gemeinde muss dem Bauherren binnen 4 Wochen nach Eingang der Antragsunterlagen mitteilen, ob das Vorhaben im Genehmigungsfreistellungsverfahren umgesetzt werden kann (Art. 58 Abs. 3 Satz 3 BayBO).

Auf dem Grundstück werden die nach Maßgabe der städtischen Stellplatz- und Garagensatzung erforderlichen zwei Stellplätze nachgewiesen.

Beschlussvorschlag

Der Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Bad Staffelstein hat den Bauantrag über Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 260/28, Gemarkung Unterzettlitz (Sonnenblumenring 9, Bad Staffelstein), zur Kenntnis genommen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Unterer Grasiger Weg" und entspricht den darin enthaltenen Festsetzungen. Da alle Tatbestände des Art. 58 Abs. 1 und 2 BayBO (kein Sonderbau, entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, Erschließung gesichert) erfüllt sind, wird dem Antrag stattgegeben. Den Bauherren wird gemäß Art. 58 Abs. 3 Satz 3 BayBO entsprechend Mitteilung gegeben.

Das Landratsamt Lichtenfels wurde gesondert in Kenntnis gesetzt.

| Bad Staffelstein, | 01. | .12 | .2022 |
|-------------------|-----|-----|-------|
|-------------------|-----|-----|-------|

Meißner